

angeschlagen, am 26.3.24
abgenommen, am 3.4.24



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Dorfplatz 36
5753 Saalbach-Hinterglemm

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		26. März 2024				AL	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30602-152/3408/92-2024

Datum
21.03.2024

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Mag. Florian Salzmann
Telefon +43 5 7599-6790

Betreff
Kundmachung einer mündlichen Verhandlung;
Jugendgästehaus Sonnegg in Saalbach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

Maria Seidl KG

gewerbebehördliche Genehmigung für die Abänderung der bestehenden Betriebsanlage „Jugendgästehaus Sonnegg“ durch Errichtung einer Pellets-Anlage im Nebengebäude am Standort Iglsbergweg 82, 5753 Saalbach, auf Gst.Nr.: 1065 und 1061/10, KG Saalbach

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Iglsbergweg 82, 5753 Saalbach		
Datum Dienstag , 03.04.2024 Mittwoch	Zeit 14:30 Uhr	Treffpunkt Ort und Stelle

Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau
Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290741
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort, Zeit

1. Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee>) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Florian Salzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Anna Möschl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Maria Seidl KG, Iglsbergweg 82, 5753 Saalbach, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Maria Seidl KG, Iglsbergweg 82, 5753 Saalbach, E-Mail
3. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
 - Das Einreichprojekt,
 - Allfällige Zustellnachweise sowie
 - Die Stellungnahme der Gemeinde
4. Wieser + Scherer Zeller Haustechnik GmbH & CO KG , Professor-Ferry-Porsche-Straße 11, 5700 Zell am See, Planer, zur Information, E-Mail
5. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechischen Amtssachverständigen
6. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes
7. BH Zell am See Gewerbe und Bau, Ing. Andreas Rainer, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, E-Mail
8. Exemplar für Papierakt, Durchführung der Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages

Name: Maria Seidl KG

Gemeinde
Saalbach-Hinterglemm

Betreff: *Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage
Anhörung der Gemeinde/Häuseranschlag/Projektauflage
Beiblatt zur Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen
Verhandlung*

Zur gegenständlichen Angelegenheit wird mit dem Ersuchen um Beachtung und Durchführung mitgeteilt:

1. Gemäß § 355 GewO 1994 idgF ist die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 (2) Z. 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Es wird daher Gelegenheit zur Stellungnahme - schriftlich bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder mündliche während der Verhandlung - gegeben.

2. Gemäß § 356 Abs 1 GewO 1994 idgF. ist die Verständigungen über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Weiters ist sie durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

Sie werden daher ersucht, den Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag rechtzeitig - im vereinfachten Verfahren vor Beginn der angegebenen Einsichtsfrist - vorzunehmen. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. Auf den in diesem Zusammenhang an alle Gemeinden ergangenen Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 21.6.1993, Zahl 5/02-133/197-1993, und vom 23.8.2000, Zl. 5/02-133/570-2000, wird besonders hingewiesen.

Es wird ersucht, über den durchgeführten Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag (Liste der Häuser, in welchen der vorgeschriebene Anschlag durchgeführt wurde) **unbedingt** eine Bestätigung mit Angabe des Anschlagdatums bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder ehestens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu übermitteln.

3. Es wird ersucht, das beigezeichnete Einreichprojekt während der Amtsstunden für den Parteienverkehr auf dem Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die in der Verständigung angeführten Beteiligten und andere Personen, welche für sich die Nachbareigenschaft im Sinne des § 75 GewO 1994 in Anspruch nehmen, aufzulegen.

Hinweis: Zur Wahrung der Parteistellung müssen schriftliche Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen. Einwendungen, die von der Gemeinde aufgenommen werden und nicht rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen, können nicht berücksichtigt werden.